Schleswig-Holsteinischer Landtag

Stenographischer Dienst und Ausschussdienst

# Niederschrift

## Sozialausschuss

18. WP - 4. Sitzung

Am Donnerstag, dem 27. September 2012. 13:00 Uhr, im Sitzungszimmer 122 des Landtags

### Anwesende Abgeordnete

Peter Eichstädt (SDP)

Volker Dornquast (CDU)

Karsten Jasper (CDU)

Katja Rathje-Hoffmann (CDU)

Wolfgang Baasch (SPD)

Birte Pauls (SPD)

Dr. Marret Bohn (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Dr. Andreas Tietze (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Anita Klahn (FDP)

Wolfgang Dudda (PIRATEN)

Flemming Meyer (SSW)

### Weitere Abgeordnete

Bernd Heinemann (SPD)

Dr. Gitta Trauernicht (SPD)

Die Liste der weiteren Anwesenden befindet sich in der Sitzungsakte.

Vorsitzender

- Sozialausschuss -

i. V. v. Heike Franzen

Umdruck 18/159

Tagesordnung:		Seite
1.	Kindeswohlgefährdung in Bad Segeberg	4
	Antrag der Abg. Anita Klahn (FDP) <u>Umdruck 18/113</u>	
	Antrag des Abg. Wolfgang Baasch (SPD) <u>Umdruck 18/137</u>	
2.	Fehlender Grippeimpfstoff in Schleswig-Holstein	26
	Antrag des Abg. Karsten Jasper (CDU)	

Der Vorsitzende, Abg. Eichstädt, eröffnet die Sitzung um 13:15 Uhr und stellt die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest. Die Tagesordnung wird in der vorstehenden Fassung gebilligt.

Punkt 1 der Tagesordnung:

#### Kindeswohlgefährdung in Bad Segeberg

Antrag der Abg. Anita Klahn (FDP) Umdruck 18/113

Antrag des Abg. Wolfgang Baasch (SPD) Umdruck 18/137

Abg. Klahn verweist zur Begründung ihres Antrags, <u>Umdruck 18/113</u>, auf vorliegende Presseberichterstattungen. Insbesondere wolle sie wissen, ob die Rahmenbedingungen eingehalten worden seien, um einen solchen Vorfall zu vermeiden.

M Alheit hält die heutige Sitzung für ein gutes Signal, mit dem deutlich werde, es sei nicht egal, was in Schleswig-Holstein mit Kindern passiere. Sie berichtet, das Sozialministerium habe sich sofort, als es von dem Fall erfahren habe, an den Kreis gewandt und Informationen eingefordert. Es seien auch Auskünfte erteilt worden. Daraufhin seien weitere Fragen gestellt worden. Der Wissensstand des Ministeriums habe sich durch die Pressemitteilung des Oberlandesgerichts verändert. Man befinde sich derzeit in einem Informationsprozess.

Sie begrüße, dass der Kreis deutlich gemacht habe, er wolle ein externes Gutachten einholen. Beauftragt werden solle Herrn Professor Dr. Wolff beauftragen, der eine Kapazität sei und bereits andere Fälle untersucht habe. Er sei eine der Personen, die das Forschungsprojekt "Aus Fehlern lernen - Qualitätsmanagement im Kinderschutz" des Nationalen Zentrums Frühe Hilfen (NZFH) leite. Genau das stehe hier an, nämlich genau zu sehen, wo man Strukturen verbessern, verändern könne, um das Risiko, dass so etwas noch einmal passiere, zu minimieren. Auch die Ankündigung der Landrätin, bei vergleichbaren Familien genauer hinzusehen und mehr zu kontrollieren, begrüße sie nach dem jetzigen Kenntnisstand.

Derzeit könne sie keine abschließende Beurteilung darüber abgeben, ob sich der Kreis außerhalb des Rechtsrahmens bewegt habe. Diese Prüfung sei noch nicht abgeschlossen. Nach der angekündigten Erstellung des Gutachtens habe das Sozialministerium mit dem Innenministerium, das Kommunalaufsicht führe, vereinbart, die Vorlage des Gutachtens abzuwarten. Erst dann erfolge eine abschließende Entscheidung.

Der Jugendhilfeausschuss des Kreises habe deutlich gemacht, dass er seiner Aufgabe als Fachaufsicht nachkommen werde. Der Hauptausschuss sei tätig geworden. Das Verfahren, das der Kreis selber betreibe, solle abgewartet und als Grundlage einer endgültigen Entscheidung genommen werden.

Für das Ministerium selber sei der Fall Anlass zu überlegen, was das Land tun könne, um das Thema anzugehen. Auf jeden Fall würden mit allen Jugendämtern des Kreises Strukturen und Standards erörtert werden. Mit den Koordinatoren fänden regelmäßige Besprechungen statt. Auch darin solle erörtert werden, welche Möglichkeiten es gebe, Vereinbarungen zu treffen und Hinweise zu geben, die das Risiko minimierten.

Abg. Klahn bittet um nähere Erläuterung des Begriffs "endgültige Entscheidung". M Alheit erwidert, das Land habe die Rechtsaufsicht. Wenn der Fall endgültig aufgeklärt sei und keine Fragen mehr vonseiten des Ministeriums vorhanden seien, werde eine Beurteilung erfolgen, ob sich der Kreis rechtskonform verhalten habe. Das Sozialministerium werde das unter fachlichen Gesichtspunkten, das Innenministerium aus seiner Sicht tun. Derzeit sei es dafür aber zu früh. Sie wiederholt, beabsichtigt sei, die Erstellung des externen Gutachtens abzuwarten. Dann müsse beurteilt werden, ob rechtlich und fachlich ordnungsgemäß gehandelt worden sei und ob gegebenenfalls weitere Konsequenzen zu ziehen seien.

Abg. Rathje-Hoffmann begrüßt die Bestellung eines externen Gutachters. Sie erkundigt sich danach, ob Anzeigen vorlägen, ob, falls Anzeigen vorlägen, ein staatsanwaltschaftliches Vermittlungsverfahren initiiert worden sie, und wenn ja, gegen wen. M Alheit antwortet, es gebe Hinweise aus der Presse, die für das Vorliegen von Anzeigen sprächen. Dem Ministerium seien keine bekannt. Das Ministerium habe den Sachverhalt mit der Staatsanwaltschaft erörtert, die sich ebenfalls in einem Findungsprozess befinde.

Abg. Dr. Trauernicht stellt - wie sie formuliert, ungeachtet einer abschließenden Bewertung - eine Frage zur Situation der Amtsvormünder. Sie möchte wissen, ob die rechtlichen Vorgaben, dass ein Rechtsvormund maximal 50 Kinder zu betreuen habe und einmal im Monat das Kind selbst in Augenschein zu nehmen habe, eingehalten worden seien. M Alheit legt dar, dass darüber noch keine abschließenden Informationen vorlägen.

Abg. Dudda möchte wissen, ob es Möglichkeiten gebe, darauf hinzuwirken, dass Meldungen über ähnliche Fälle früher an die Öffentlichkeit träten. M Alheit informiert darüber, dass es im Rahmen der Rechtsaufsichtspflicht keine Möglichkeit gebe, früher an Informationen zu kommen. In diesem Bereich gebe es keine Anzeigepflicht. Es handle sich um eine Selbstverwal-

tungsaufgabe der Kreise. Tatsächlich sei der Fall bereits zu einem früheren Zeitpunkt in der regionalen Presse veröffentlicht worden. Es gebe aber auf Landesebene keine systematische Auswertung von regionalen Presseartikeln. Deswegen habe das Ministerium von dem Fall wie alle anderen auch - aus der überregionalen Presse erfahren.

- Sozialausschuss -

Abg. Klahn bittet um eine Bewertung der vorhandenen gesetzlichen Reglungen auf Landesebene. Sie möchte wissen, ob die Ministerin sie zum jetzigen Zeitpunkt als ausreichend einschätze oder Handlungsnotwendigkeit sehe. M Alheit erwidert, nach jetzigem Kenntnisstand gebe es keine Rechtsnorm, bei der sie eine Änderungsnotwendigkeit sehe. Auffallend sei bei Betrachtung dieses Falles, dass in jedem Einzelfall eine fallspezifische Beurteilung notwendig sei. Eine Maßnahme, die in einem Fall etwas verhindern würde, könnte in einem anderen Fall genau die falsche Maßnahme sein. Man befinde sich hier in einem sehr sensiblen Bereich. Im Nachhinein komme man zu dem Schluss, dass man das Kind bereits zu einem früheren Zeitpunkt aus der Familie hätte nehmen müssen. Es sei aber auch bekannt, dass man Kinder nicht zu früh aus Familien nehmen dürfe. Man müsse also genau hingucken. Das sei die Tätigkeit, die vor Ort von den Jugendämtern geleistet werde. Deshalb sei eher die Frage zu stellen, ob Handreichungen, Hinweise oder Standards geändert werden müssten.

Abh. Heinemann macht darauf aufmerksam, dass sich das Parlament im Rahmen der Diskussion der Verfassungsänderung auch mit dem Thema Kinderschutz beschäftigen werde. Im Nachgang müsse sicherlich über Instrumente eines besseren Kinderschutzes nachgedacht werden. So müsse die Frage gestellt werden, ob andere Instrumente wie beispielsweise die Einrichtung eines Kinderschutzbeauftragten oder eines Kinderschutzrats notwendig seien.

Auf die Frage der Abg. Rathje-Hoffmann, wann der Kreis Segeberg das Ministerium informiert habe, legt M Alheit dar, es habe keine offizielle Information stattgefunden. Diese sei aber auch nicht vorgesehen. Das Ministerium habe sich sofort, nachdem es von dem Vorfall erfahren habe, am 12. September 2012, an den Kreis gewandt.

Abg. Klahn fragt danach, ob es Anhaltspunkte gebe, ob es in anderen Kreisen ebenfalls Problemfälle gebe und welche Anregungen aus der jetzigen Situation aufgegriffen würden, um bei den Kreisen in Erfahrung zu bringen, ob zum Beispiel die neuen Reglungen des Bundeskinderschutzgesetzes umgesetzt würden. M Alheit wiederholt, das Ministerium habe derzeit zwei konkrete Vorstellungen: Erstens solle mit allen Jugendämtern über den Fall gesprochen und nachgefragt werden, ob es vergleichbare Fälle gebe, ob zum jetzigen Zeitpunkt Maßnahmen eingeleitet werden könnten, welche Ideen die Kreise hätten, welche Maßnahmen umgesetzt werden sollten. Zweitens solle im Rahmen der Koordinierungsstellen Netzwerk Frühe Hilfen gesehen werden, welche weiteren Hilfestellungen gegeben werden könnten.

\* \* \*

Abg. Baasch bedankt sich bei den Vertretern des Kreises Segeberg für ihre Bereitschaft, vor dem Sozialausschuss des Schleswig-Holstein Landtags zu berichten. Der Presse sei zu entnehmen gewesen, dass die Betreuung der Familie auf einen privaten Träger übertragen worden sei. Dazu möchte er wissen, welche Grundlagen es für die Übertragung und welche Mechanismen der Qualitätssicherung und -kontrolle es gebe.

Frau Hartwieg, Landrätin des Kreises Segeberg, bedankt sich für die Einladung, die ihr Gelegenheit gebe, dieses Forum zu nutzen, das, was der Kreis auch gut tue, einem weitgehend sachkundigen Publikum erläutern zu können.

Sie führt aus, bekannt sei das in den Medien vielfach verbreitete Foto, das einen dunklen, schmutzigen, kargen Kellerraum in einer Kellerraumwohnung zeige. Dass darin ein Dreijähriger gefunden worden sei, sei schrecklich und dürfe sich nicht wiederholen. Als sie von diesem Polizeieinsatz in Kenntnis gesetzt worden sei, sei sie schockiert gewesen und habe sich die Fragen gestellt, die auch in dieser Runde gestellt würden. Das lasse niemanden in einem Jugendamt oder einer Kreisverwaltung kalt.

Wichtig sei, dass es Kernaussagen dazu gebe, wie es dem dreijährigen Kind derzeit gehe. Dem Kind gehe es gut, ebenso den übrigen Kindern. Speziell der dreijährige Junge sei unmittelbar nach der Inobhutnahme von dem Hausarzt untersucht worden. Er sei rechtsmedizinisch begutachtet worden. Eine gute Nachricht sei, dass keinerlei körperliche Versehrungen oder Misshandlungen festgestellt worden seien. So tragisch die Geschichte bleibe - ein Wegsperren in einem Keller, ob für Stunden oder längere Zeiten, sei immer schrecklich -, sei festzustellen, dass es keinerlei Hinweise auf andere Misshandlungen gebe.

Soweit sich die Kinder für eine Aufnahme in Pflegefamilien eigneten, werde zurzeit für alle sechs Kinder nach geeigneten Pflegestellen gesucht, damit die Kinder eine dauerhafte, kontinuierliche, beschützte Erziehung erführen. Im Augenblick seien sie in stationären Jugendhilfeeinrichtungen in Zweierpärchen und nah zueinander untergebracht.

Folgendes sei passiert: Ein Handwerker habe im Bussardweg gearbeitet, habe eine Kinderstimme gehört und die Vermieterin angerufen. Die Vermieterin habe die Polizei angerufen. Es ßigen Kontakt zu der Familie gepflegt hätten.

habe schon eine gespannte Situation zwischen der Vermieterin und der Familie gegeben, da diese in einem Streit über Mietschulden und Ähnliches gelegen hätten. Die Familie sei im November in das Haus gezogen. Es handle sich um eine gute Wohngegend in Bad Segeberg. Es sei ein sehr großzügiges Haus. Als Familienwohnung sei die Erdgeschosswohnung gemietet worden. Die Familie habe dort mit drei Kindern gelebt. Die Wohnung habe einen großzügigen Wohnraum, eine Küchenzeile, eine Wendeltreppe aus dem Wohnraum hinunter in den

Kellerraum. Das sei der den Familienhelfern bekannte Wohnraum gewesen, die dort regelmä-

Der Raum, in dem der dreijährige Junge gefunden worden sei, sei eine Kellerraumwohnung, die einen separaten Eingang habe. Die Vermieterin habe bestätigt, dass, wenn man die häuslichen Verhältnisse nicht kenne, nicht habe wissen können, dass es dort eine separat von der Familienwohnung entfernt gelegene Kellerwohnung gegeben habe. Mittlerweile sei bekannt, dass die Familie davon geträumt habe, die nicht renovierte Kellerraumwohnung zu renovieren, damit sie die drei Kinder, die sich in Obhut befunden hätten, zu sich nehmen könne.

Der Zugang zu der separaten, nicht vermieteten Kellerraumwohnung sei durch einen Vorhang verdeckt gewesen und von dem Vater aufgebrochen worden. Die Familie habe sich zu der Kellerraumwohnung eigenmächtig Zugang verschafft. Niemand habe von dieser Kellerraumwohnung gewusst. Das sei ein Detail, um den Fall zu verstehen. Es habe sich um eine separate, etwas weiter von der Familienwohnung weg gelegene Kellerraumwohnung gehandelt.

Die achtköpfige Familie werde seit 2006 vom Kreisjugendamt Segeberg intensiv betreut. Am 13. Juni sei durch den Polizeieinsatz auch das Jugendamt sofort informiert worden. Alle drei in der Familie lebenden Kinder seien sofort in Obhut genommen worden, also der dreijährige Junge und auch die zwei übrigen Kinder, die sich zu diesem Zeitpunkt bei der Großmutter aufgehalten hätten.

Bis zum 13. Juni 2012 habe es in den zwölf Kalendermonaten vorher 200 dokumentierte Besuche bei der Familie gegeben. Diejenigen, die sich mit komplizierten Jugendamtsfällen etwas mehr auskennen, können daraus schon ablesen, dass dahinter ein sehr komplizierter Hilfeverlauf stecke. Die intensive Betreuung habe ihren Grund einzig und allein in Schwächen der Eltern in der Erziehungsleistung gehabt. An vielen Stellen sei deutlich festgestellt worden, dass die Eltern in der Erziehungsleistung Schwächen hätten.

Der gesamte Hilfeverlauf dieser Familie, die eine lange Vorgeschichte habe, sei an keiner einzigen Stelle von einer Misshandlung irgendeiner Art gekennzeichnet gewesen. Es sei nur von Überforderung und Vernachlässigung die Rede gewesen.

Das Jugendamt habe sich im Vorlauf mehrere Male an das Familiengericht in Bad Segeberg gewandt. Im April 2010 habe es nach einer sehr langen Vorgeschichte eine erste Entscheidung gegeben, nämlich alle damals erst fünf Kinder - das heute jüngste Kind sei zu diesem Zeitpunkt noch nicht geboren gewesen - dem Jugendamt in Segeberg in Obhut zu geben. Dagegen hätten die Eltern Widerspruch eingelegt. Im August 2010 sei vor dem OLG in Schleswig mit dem Ergebnis verhandelt worden, drei Kinder, Kind 1, Kind 2 und Kind 4 blieben in Obhut und Kind 3 und Kind 5 - Kind 5 sei der Dreijährige - blieben bei der Familie. Man glaubte, den Eltern mit einem engen Hilfesystem eine Chance zu geben, mit zwei verbleibenden Kindern erziehungsfähiger zu werden.

Von Bedeutung sei, dass es ich bei den sechs Kindern um fünf Mädchen und einen Jungen handele. Es gebe Erkenntnisse, dass es durchaus eine besondere Beziehung im Sinne eines Lieblingskindes zu dem Dreijährigen gegeben habe, und auch durchaus liebevolle Elternleistungen. Die Eltern seien immer in der Lage gewesen, die Kinder zu ernähren, zu kleiden, zu erziehen, aber seien nicht in der Lage, etwa dafür zu sorgen, dass die Kinder in die Schule gegangen seien, Regeln lernten und viele andere Dinge mehr.

Das Jugendamt sei zuletzt durch Beschluss des Oberlandesgerichtes Schleswig vom September 2010 zum Pfleger bestellt worden und damit zuständig für drei Auszüge des Sorgerechts, nämlich Aufenthaltsbestimmungsrecht, Gesundheitsfürsorge und das Recht, Anträge auf Jugendhilfe zu stellen. Der Kern der elterlichen Sorge für zwei Kinder sei bei den Eltern verblieben.

Drei Kinder seien vom Jugendamt bereits im Juni 2010 in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe stationär untergebracht gewesen. Die restliche Familie, also die Eltern und zunächst zwei Kinder, seien im Auftrag des Jugendamtes engmaschig von Familienhelfern eines freien Trägers in ihrer jeweiligen Wohnung ambulant betreut worden, zuletzt im Bussardweg in Bad Segeberg.

Der Umzug in den Bussardweg habe für den Hilfeverlauf eine Bedeutung. Zunächst habe es deutliche Verbesserungen gegeben. Der Vater habe Arbeit gehabt. Es habe den Anschein gehabt, als befinde sich die Familie auf einem guten Weg. Es gebe auch Aussagen von Nachbarn, die sagten, die Kinder hätten gegrüßt, seien angehalten worden, sich anständig zu ver-

helfern gesehen worden.

halten und hätten viel im Garten gespielt. Der dreijährige Junge sei noch bis April nachmittags in Kinderspielgruppen gesehen worden. Außerdem sei er regelmäßig von den Familien-

- Sozialausschuss -

Es habe also folgende Hinweise gegeben: Die Kinder seien regelmäßig draußen beim Spielen gesehen worden, der dreijährige Junge habe regelmäßig eine Kinderspielgruppe besucht, sei dort von der Mutter hingebracht und wieder abgeholt worden, es habe regelmäßige Besuche in Abständen von zwei bis drei Tagen gegeben, bei denen die Kinder angetroffen worden seien, und zwar in der Regel schon bei den angemeldeten Besuchen. Wenn angemeldete Besuche von den Eltern nicht eingehalten worden seien, habe es unangemeldete Besuche - auch am Wochenende - gegeben. Die Kinder seien immer angetroffen worden. Es habe also nie einen Anlass gegeben zu glauben, dass ein Kind über einen längeren Zeitraum weggesperrt sei.

Das sei im Kern etwas, was vielen, also auch ihr, den Mitarbeitern des Jugendamtes und allen, die an diesem Fall interessiert seien, so schwer verständlich mache, dass - wenn es so viele unterschiedliche Kontakte, professionelle wie auch aus dem Umfeld heraus, gebe, in denen das Kind gesehen werde -, ein Kind so aufgefunden worden sei.

Der Kreis habe sich dazu entschieden, diesen Fall mit professioneller Hilfe aufzubereiten. Auch durch den enormen Öffentlichkeitsdruck sei man übereingekommen, ein externes Gutachten in Auftrag zu geben.

Zur Sachverhaltsaufhellung gehöre auch: Niemand wisse im Augenblick, wie oft und wie lange der Dreijährige weggesperrt worden sei. Bekannt sei nur, dass er weggesperrt gewesen sei, als er aufgefunden worden sei. Ausgehend von den vielen Kontakten sowie Zeugen- und Ohrenaussagen und den Feststellungen der gesundheitlichen Untersuchung sei festzustellen, dass es kein sehr langer Zeitraum gewesen sein könne.

In dem Jahr vor dem 13. Juni 2012 hätten - wie sie bereits ausgeführt habe - ausgebildete Familienhelfer mehr als 200 persönliche Kontakte zu den Kindern und Eltern gehabt. In dieser Zeit seien mehr als 260 Stunden mit der Familie verbracht worden. Deshalb hätten die zuständigen Mitarbeiter des Jugendamtes, auch der Amtspfleger selbst, die Familie nur in größeren Abständen besucht. Der Amtspfleger selber habe die Kinder zuletzt am 26. Januar 2012 in ihrer häuslichen Umgebung gesehen, sich jedoch regelmäßig und detailliert über den Alltag und den Zustand der Kinder von den betreuenden Fachkräften informieren lassen.

Bei den Hausbesuchen seien alle Kinder regelmäßig angetroffen worden, sofern sie nicht, wie die älteste Tochter, noch in der Schule gewesen seien. Es habe keine Anzeichen für eine akute Verwahrlosung oder Vernachlässigung der Kinder gegeben. Wenn die Familie Hausbesuche abgesagt habe oder habe ausfallen lassen, habe es unangemeldete Besuche der Familienhelfer auch an Wochenende gegeben.

Die Existenz eines Kellerraumes, der nicht zu den vermieteten Räumen gehört habe, sei weder den Mitarbeitern des Jugendamtes noch den Familienhelfern bekannt gewesen.

Die Entscheidung, zwei der fünf Kinder zunächst im Elternhaus zu lassen, habe der Amtspfleger nach Anhörung aller am Hilfeprozess beteiligten Fachkräfte getroffen. Er habe eine aktive Mitwirkung der Eltern einerseits und flankierende, unterstützende Hilfe andererseits vorausgesetzt.

Hilfeansatz und Hilfeverlauf seien - wie jetzt bekannt sei - leider gescheitert. Das habe sie von Anfang an deutlich zum Ausdruck gebracht.

Einige Stunden vor dem Polizeieinsatz habe im Jugendamt eine Fallkonferenz stattgefunden, in der die Inobhutnahme der ältesten Tochter vorbereitet worden sei. Die Situation habe zu eskalieren gedroht. Festgestellt worden sei, dass die Hilfe nicht gelungen sei. Bei dem zwölfjährigen Mädchen sei es konkret um nicht geregelten Schulbesuch gegangen.

Abg. Dr. Trauernicht stellt Fragen zu der Philosophie der Arbeit des Jugendamtes in Bad Segeberg. Sie halte es für ungewöhnlich, dass mit der Betreuung einer Familie, bei der drei Kinder nicht mehr in der Familie leben dürften und es für die restlichen Kinder deutliche Begrenzungen des Sorgerechtes gebe, eine externe Familienhilfe betraut werde. Nach ihrem Verständnis müsse es eine verschärfte Kontrolle des öffentlichen Landesjugendhilfeträgers geben, um diese hochsensible Konstellation im Blick zu haben. Nicht ohne Grund seien die Vorschriften hinsichtlich der Amtsvormundschaft verschärft worden. Amtsvormünder könnten die Situation nicht mehr per Akte bewerten, sondern müssten sich persönlich vor Ort mindestens einmal im Monat einen Eindruck verschaffen. Wenn dies nicht geschehe, sei dies erklärungsbedürftig.

Bei dem Fall handele es sich um einen ganz besonderen. Sie frage daher, ob es im Kreis Segeberg ähnliche Fälle gebe. Ein besonderer Fall sei es auch wegen der Anzahl der in Pflege zu nehmenden Kinder. Sie fragt, ob ausgeschlossen werden könne, dass Entscheidungen, Kinder in der Familie zu belassen, aufgrund knapper finanzieller Ressourcen getroffen worden seien.

Außerdem wolle sie wissen, ob es häufiger vorkomme, dass, wenn das Sorgerecht teilweise entzogen worden sei, Kinder zuhause betreut würden. Das scheine ihr nicht der Regelfall der Jugendhilfe zu sein. Sie erkundigt sich ferner danach, was strukturell vorgehalten werde, damit in dieser Konstellation die öffentliche Verantwortung für das Aufwachsen der Kinder in besonderer Weise wahrgenommen werde.

Frau Hartwieg geht zunächst auf die Frage hinsichtlich der Ressourcen ein und legt dar, richtig sei, dass eine stationäre Unterbringung viel Geld koste. Bekannt sei auch das Schlagwort "ambulant vor stationär". In diesem Fall - so hebt sie hervor - hätten ausreichend finanzielle Hilfen zur Verfügung gestanden. Es seien sehr viele Hilfeangebote gemacht worden. Sie seien in kleinen Teilen angenommen worden, leider nicht in dem Umfang, wie dies wünschenswert gewesen wäre. Die Ansage, in diesem Bereich Kosten zu sparen und keine stationäre Unterbringung vorzunehmen, gebe es ausdrücklich nicht.

Die fachpolitische und fachliche Diskussion der letzten Jahre gehe auf allen Ebenen erkennbar und zu Recht eindeutig hin zu einer Stärkung der Kinderschutzrechte. Aktuell sei der Bund mit der Novelle des Kinderschutzgesetzes befasst. Im Rahmen der Vorbereitung des Haushalts 2013 - das habe sie getan, bevor dieser Fall bekannt gewesen sei - habe sie entschieden, die Novelle des Kinderschutzgesetzes des Bundes in den Haushalt des Kreises Bad Segeberg aufzunehmen, damit deutlich werde, dass es massive Anforderungen gebe, die unterlegt werden müssten. Ihre Haltung sei auch daran zu erkennen, dass sie vor einigen Jahren, als es eine große Diskussion über Personaldeckelung gegeben habe, einen Einspruch gegen einen Kreistagsbeschluss eingelegt habe, da sie anderweitig keine ASD-Kräfte hätte einsetzen können.

Die Novelle des Vormundschaftsgesetzes, also die zwei Verschärfungen, die Abg. Dr. Trauernicht angesprochen habe, nämlich pro Familienpfleger/Vormund maximal nur 50 Mündel und in der Regel ein Besuch einmal im Monat in der häuslichen Umgebung -, sei umgesetzt worden. Die Umsetzung sei trotz fehlender Mittel erfolgt. Beim ehemaligen Innenminister hätten die Landkreise nachgefragt, wie damit umgegangen werden solle, dass durch die Umsetzung des Gesetzes mehr Personal gebraucht werde. Hier sei die Konnexität berührt. Die Antwort habe gelautet, man traue es den Kreisen zu, die Organisation mit dem vorhandenen Personal sicherzustellen. Dies sei geschafft worden. Dabei habe es sich aber um eine sehr große Kraftanstrengung gehandelt. Konkret bedeute dies, dass der Kreistag dafür sorgen müsse, dass das zusätzliche Personal zur Verfügung stehe. Die Konnexitätsfrage sei bis heute nicht geklärt. Nach Aussage der ehemaligen Staatssekretärin im Sozialministerium sei diese Aufgabe nicht konnexitätsbewehrt. Der Kreistag Segeberg ziehe an dieser Stelle mit. Es gebe keinen, der

ernsthaft an der falschen Stelle sparen wolle. Dennoch appelliere sie an die Landespolitik, die von ihr aufgeworfene Konnexitätsfrage zu beachten.

Herr Stankat, stellvertretender Leiter des Jugendamts Bad Segeberg, ergänzt hinsichtlich der Zusammenarbeit mit den freien Trägern, das Kreisjugendamt arbeite intensiv, gut und gern mit freien Trägern zusammen. Die häufig in Zusammenhang mit der freien Trägerschaft und deren Beauftragung gerade im Rahmen der Jugendhilfe entstandenen Verunsicherungen in der Öffentlichkeit und im politischen Raum müsse sachlich unter dem Gesichtspunkt betrachtet werden, dass Gesetz und Gesellschaft den Staat beauftragten, mit der freien Anbieterschaft zusammenzuarbeiten.

Bei dem in Rede stehenden freien Träger handele es sich um einen, mit dem eine langjährige Zusammenarbeit gepflegt werde, und zwar seit über zehn Jahren. Der freie Träger habe nach den Regeln des Gesetzes eine Vereinbarung mit dem Kreis Segeberg über die Art seiner Dienstleistungen und Aufgaben, die er mit dem Kreis gemeinsam bearbeite, abgeschlossen. In der Vereinbarung sei auch die Qualität der Dienstleistung hinsichtlich der Anforderungen an das Fachpersonal und in der wirtschaftlichen Dimension eines Leistungsentgeltes abgebildet.

Die Kontrolle eines solchen freien Trägers finde auf zwei Ebenen statt. Überprüft werde erstens, ob der freie Träger das, was er in den Verträgen zugesichert habe, eingehalten habe. Zweitens finde eine Überprüfung auf der Fallebene statt.

In diesem Zusammenhang wolle er einem Eindruck, der möglicherweise entstanden sei, entgegentreten. In dem vorliegenden Fall habe ein ständiger Austausch der zuständigen Fachkräfte und des Vormundes beziehungsweise des Amtspflegers, der beim Jugendamt beschäftigt sei, stattgefunden. Es sei keineswegs so gewesen, dass die Sache sozusagen an einen freien Träger delegiert worden sei und dann die Geschehnisse in der Familie ihren Lauf genommen hätten. Es gebe dokumentierte nahezu wöchentliche Gespräche mit den Mitarbeitern des
freien Trägers auch über die Frage der Zumutbarkeit und darüber, ob die Hilfen ausreichend
seien. Das sei neben den angefertigten Berichten ein wesentliches Qualitätselement zur Beurteilung der Hilfe.

Frau Hartwieg fügt hinzu, der Name des freien Trägers sei mittlerweile bekannt. Es handele sich um die WiegmannHilfen. Etwa 60 % der Beauftragungen in diesem Segment gingen an diesen Träger in Kaltenkirchen.

Ursprünglich sei der Name des Trägers nicht genannt worden, weil die vielen Familien, die von diesem Haus betreut würden, nicht beunruhigt werden sollten. Der Träger sei auf schwierige Fälle spezialisiert und werde nicht nur vom Kreis Bad Segeberg, sondern auch vielen anderen Kreisen und Städten insbesondere im südlichen Schleswig-Holstein in Anspruch genommen. In der Vergangenheit seien ohne Unterbrechungen gute Erfahrungen mit ihm gesammelt worden.

Ergänzend dazu legt Herr Stankat dar, der Kreis Segeberg wende ohne das Gebiet der Stadt Norderstedt, die ein eigenes Jugendamt betreibe, circa 12,5 Millionen € jährlich für Erziehungshilfen in Einzelfällen auf. Von diesen 12,5 Millionen € seien ungefähr 1,7 Millionen € für das Segment aufzuwenden, über das hier gesprochen werde, nämlich die sogenannte sozialpädagogische Familienhilfe. Der genannte freie Träger werde mit etwa 60 % der in diesem Bereich anfallenden Fälle beauftragt. Es handele sich also nicht um einen Monopolisten bezogen auf die Aufwendungen, die der Kreis Segeberg für Erziehungshilfe und Einzelfallhilfe aufwende. Im Kreis Segeberg gebe es eine Trägervielfalt. Knapp die Hälfte aller Fälle befinde sich in Händen anderer Träger.

Er fährt fort, zur Frage der Fachphilosophie, wie es sein könne, dass in einer solchen Familie mit solch erschütternder Vorgeschichte von insgesamt sechs Kindern drei fremd platziert würden und drei in der Obhut der Eltern belassen würden, könne er nur unter zwei Aspekten beantworten. Erstens würden derartige Einschätzungen in einem fachlichen Rahmen aus kollegialen Beratungen von mehreren beteiligten Fachkräften vorgenommen. Hier sei also nicht nur eine Fachkraft tätig, sondern in solchen gefährdenden Momenten werde innerhalb eines Jugendamtes mithilfe von Hilfeplanung, kollegialer Beratung und Reflexionen wie Supervision und anderen Dingen gearbeitet. Dass die fachliche Einschätzung, die zum Verbleib der drei Kinder geführt habe, auf einem Trugschluss beruht habe, sei heute bekannt. Im Moment gebe es aber noch keinerlei Hinweise darauf, dass es Fehler bei der entsprechenden Einschätzung gegeben habe.

Zweitens bitte er bezüglich der Frage, inwieweit man überhaupt zu einer fachlichen Einschätzung kommen könne, Rücksicht zu nehmen auf die Beurteilung von Familiensystemen insgesamt. Es handele sich hier um acht Menschen, zwei in schwierigster Hinsicht in Bezug auf ihre Elternfähigkeit zu beurteilenden Elternteile und sechs Kinder, die ein unterschiedliches Alter und unterschiedliche Bindungen und Funktionen und Stellungen innerhalb des Familienverbandes hätten. Vor diesem Hintergrund seien individuelle Entscheidungen für jedes einzelne Kind getroffen worden, auch vor dem Hintergrund kinderpsychologischer Aussagen, welches das geeignete Instrument der Hilfe sei.

Er fährt fort, Frau Hartwieg habe bereits darauf hingewiesen, dass der Junge eine besondere Stellung innerhalb des Familienverbandes innegehabt habe, zumal er auch das einzige männliche Kind gewesen sei. Auch das älteste verbliebene Mädchen habe eine Sonderrolle gehabt, die anhand der Akte nachvollzogen worden sei. Das dritte in der Familie lebende Kind sei im Laufe des familiengerichtlichen Verfahrens und des Familienhilfeprozesses hinzugeboren worden, nämlich im Jahre 2011. Hinter dem Fall stehe also nicht die Fachphilosophie, dass, wenn es eine Entscheidung gegeben habe, die Verantwortung dem Jugendamt zu übertragen, generell jedes einzelne Kind unter dem Gesichtspunkt "alle weg" betrachtet werden müsse. Vielmehr habe es differenzierte Entscheidungen gegeben. Diese grundsätzliche Vorgehensweise werde auch in anderen Fällen so praktiziert.

Die Zahl der vergleichbaren Fälle im Kreis Segeberg, nämlich eine solche große Anzahl von Kindern, eine solche breite Altersspanne von Kindern und eine solch diffizile Rechtslage, sei verschwindend gering. Diese habe darin bestanden, dass sich das Kreisjugendamt an das Familiengericht Bad Segeberg gewendet habe. Das Familiengericht habe für damals fünf vorhandene Kinder die vollständige elterliche Sorge auf das Jugendamt übertragen und zugleich die Herausgabe der Kinder an die Kräfte des Jugendamtes beschlossen. Gegen diesen Beschluss seien die Eltern in Beschwerde gegangen. Die Beschwerdeinstanz, das Oberlandesgericht, habe den Beschluss des Familiengerichtes zu einer vollständigen Übertragung der Vormundschaft auf das Jugendamt abgeändert. Dem Oberlandesgericht sei durchaus bewusst gewesen, dass die damals zwei vorhandenen Kinder mit geeigneten Maßnahmen in dieser Familie gestützt werden könnten.

Damit wolle er nicht die Verantwortung auf das Oberlandesgericht schieben; diese habe beim Jugendamt gelegen. Wie die Verantwortung wahrgenommen worden sei, werde derzeit überprüft. Werde im Rahmen der gutachterlichen Überprüfung festgestellt, dass es Fehleinschätzungen gegeben habe oder in der Frage des Zuwartens oder der fehlenden Dramatisierung der vorgefundenen Familienverhältnisse durch die Fachkräfte veraltete fachpolitische Standards angewandt worden seien, werde man sich dem in einer fachlichen Diskussion gern stellen. Nicht gesagt werden könne, das Jugendamt des Kreises Segeberg habe sich nicht um diese Familie gekümmert.

Abg. Rathje-Hoffmann bezieht sich auf Presseberichterstattungen, wonach es Äußerungen des Jugendamtes in Bad Segeberg gegeben habe, dass aus Hilfsplänen Schutzpläne werden sollten und dass resistente Eltern mehr Druck bekommen sollten. Sie bittet um nähere Ausführungen dazu. Außerdem fragt sie, ob geplant sei, dass der beauftragte Gutachter eine Inaugenschein-

nahme der Wohnung vornehme und seit wann die Familie dem Jugendamt als Problemfall bekannt sei.

- Sozialausschuss -

Frau Hartwieg antwortet, der Spagat zwischen helfen, unterstützen und kontrollierend eingreifen kenne das Jugendamt, seitdem es das gebe. In ihrem persönlichen Umfeld sei eine Tante leitend in einem Jugendamt tätig gewesen, eine andere Tante sei Familientherapeutin mit Schwerpunkt traumatisierte Kinder. Deshalb kenne sie das Gefühl des Immer-auf-der-Hut-Seins und die Bereitschaft, Telefonbereitschaften zu übernehmen. Eine Kindeswohlgefährdung, die latent immer vorhanden sei, könne akut werden. Die Achtsamkeit, die Sorge, nicht rechtzeitig da zu sein oder etwas falsch einzuschätzen, sei ein Gefühl aller Mitarbeiter in Jugendämtern. Zugespitzt heiße das, dass diejenigen, die in der professionellen Hilfeleistung tätig seien, häufig die Qual der Wahl hätten dazwischen, ein Kind zu traumatisieren, indem es in der Familie gelassen werde, oder es zu dramatisieren, indem es aus der Familie herausgenommen werde. Hier müsse eine feinfühlige und den dynamischen Prozessen immer wieder angepasste Einschätzung erfolgen.

Herr Stankat ergänzt, soweit ihm bekannt sei, wohne die Familie nicht mehr in diesem Haus. Die Räumlichkeiten seien geräumt. Der Keller sei gereinigt. Der Zustand dieser Räumlichkeiten und die Dokumentation des Zustands des Raumes bei Auffinden des Kindes sei Gegenstand polizeilicher Ermittlungen. Diese liefen zurzeit in engem Zusammenwirken mit der Staatsanwaltschaft, weil gegen die Eltern ein entsprechendes Ermittlungsverfahren wegen Verletzung der Fürsorgepflicht laufe. Der Gutachter werde die Räumlichkeiten aber nicht aufsuchen. Er, Herr Stankat, habe aber bereits überlegt, Zeichnungen anfertigen zu lassen, um sich die Lage vor Augen zu führen. Es sei die Frage zu stellen, ob es nach gesundem Menschenverstand her möglich sei, dass Räumlichkeiten in einer Immobilie seien, in der fast täglich sozialpädagogisch geschultes Personal ein und aus gehe, um das Kindeswohl sicherzustellen, und nicht bemerkt werde, dass es diesen Raum gebe. Die Antwort auf diese Frage sei eine, die auch ihn brennend interessiere - nicht, um seinen Mitarbeitern vorzuwerfen, dass jemand bewusst weggesehen habe.

Es sei ein Standard für Sozialpädagogen, dass sie sich über die sogenannten Basics in Familien, Bett, Kleidung, Nahrung und so weiter, informieren. Nach dem heutigen Stand seiner Erkenntnisse gehe er davon aus, dass diese Basics überprüft worden seien. Seine Mitarbeiter hätten ihm das auch zugesichert.

Von dem Gutachter erhoffe er sich genauere Erklärungen sowie Reflexionen der Besuchsabläufe und Einschätzungen. Der Gutachter selber befasse sich mit den Dienstanweisungen und dem konzeptionellen Rahmen, in dem so etwas habe passieren können, mit dem Jugendamt als Kinderschutzbehörde, aber auch mit dem Fall selber, also der Rekonstruktion eines Hilfeverlaufs, einer lebensgeschichtlichen Entwicklung. Erst dann komme er zu einer zusammenfassenden fachlichen Beurteilung.

Die Familie werde seit 2006 formell vom Jugendamt Bad Segeberg betreut. Das erste Kind der Familie sei bereits 1999 geboren. Es seien aber sogar Fallverläufe bis in die Herkunftsfamilie eines Elternteils bekannt.

Frau Hartwieg legt dar, die von Abg. Rathje-Hoffmann zitierten Aussagen seien nicht nur reine Semantik. Derzeit werde das Jugendamt nach sozialräumlichen Maßstäben umgebaut. Es handele sich dabei um einen intensiven Arbeitsprozess. Es werde stärker an den Zielen des Kinderschutzes angepasst. Dabei handele es sich um sehr viele Strukturveränderungen des Jugendamts. Sie sei grundsätzlich dankbar, dass das Jugendamt diese vielen Herausforderungen annehme und sie mittrage.

Die plakative Aussage "Wir machen aus Hilfsplänen Schutzpläne" resultiere aus einer Fachdiskussion, einem Fachprozess, der bereits seit Langem angestoßen sei. Dieser Prozess solle fortgesetzt werden. Allerdings müsse in die aktuelle Diskussion die Frage eingebracht werden, wie der Blick geschärft werden könne, ob es sein könne, dass es einen blinden Fleck gebe. Aufgrund ihrer bisherigen hausinternen Erkenntnisse sehe sie das nicht. Aber auch das sei Gegenstand des Gutachtens.

Zu der ebenfalls von Abg. Rathje-Hoffmann angesprochenen Aussage, der Druck solle verschärft werden, legt Herr Stankat dar, konkret würden derzeit alle Fälle ambulanter Erziehungshilfen, die über eine längere Zeit ohne sichtbare Veränderungen liefen, unter dem Schutzplangedanken überprüft. Aufgerufen würden alle Fälle, bei denen man mit einem unkooperativen Gegenüber bei den Eltern oder sonstigen Familienmitgliedern konfrontiert werde. Ein wesentlicher Aspekt dieses Falls sei aus seiner Sicht die massive Täuschung beziehungsweise das geschlossene Familiensystem gewesen, das immer nur das zugesichert habe, was Helfer gerade hören wollten. Wenn es an Kooperation fehle, sollten Helfer das identifizieren. Das solle zu einem besonderen Schutzgedanken führen.

Überprüft würden auch Fälle, in denen es bereits familiengerichtliche Entscheidungen gebe, und Fälle, in denen von den Fachkräften und den kollegialen Beratungen erwogen werde, ob familiengerichtliche Anhörungen oder Entscheidungen herbeizuführen seien. In all diesen Fällen würden Schutzpläne mit fest terminierten Besuchsfrequenzen für die Fachkräfte des

Jugendamtes und mit Vorgaben zu Art und Umfang von Inaugenscheinnahmen und deren Dokumentation festgelegt. Das sei die Mindestreaktion des Jugendamtes Segeberg. Das bedeute nicht, dass nicht bereits jetzt Kinderschutzstandards vorhanden seien oder sich aufgrund neuer gesetzlicher Vorgaben gerade in der Umsetzung befänden. In diesem Bereich gebe es eine kooperative Zusammenarbeit mit der oberen und obersten Landesjugendbehörde.

- Sozialausschuss -

Gleichwohl sei festzuhalten, dass die verschärfte Inkraftsetzung des Vormundschaftsrechtes in zwei Stufen erfolgt sei. Seit Juli letzten Jahres habe der Vormund und Pfleger die Pflicht zu monatlichen Kontakten. In dem vorliegenden Fall sei nachvollzogen worden, dass der Pfleger ab Juli 2012 mit einer begrenzten Fallzahl die strukturellen Voraussetzungen im Jugendamt bekommen habe. Personalwirtschaftlich und strukturell seien die Voraussetzungen geschaffen. Daneben laufe der Konflikt mit der Landesebene über die Konnexitätsbehaftung dieser Personalausstattung beziehungsweise der kommunalaufsichtlichen Weisung.

Abg. Dr. Bohn bezieht sich auf die Aussage, dass eine hausärztliche beziehungsweise rechtsmedizinische Untersuchung des dreijährigen Jungen stattgefunden habe, und möchte wissen, ob auch eine psychologische beziehungsweise kinderpsychiatrische Untersuchung durchgeführt worden sei und diese, sofern dies nicht geschehen sei, nachgeholt werde. Außerdem erkundigt sie sich nach der entsprechenden Nachbetreuung des Kindes.

Sie führt aus, berichtet worden sei von unangemeldeten Besuchen in der Familie. Sie fragt, wann das erste Mal ein angemeldeter Besuch nicht erfolgreich gewesen und wie oft dies der Fall gewesen sei.

Ausgeführt worden sei, dass der Wunsch bestanden habe, den Eltern eine Chance zu geben, um erziehungsfähiger zu werden. Dazu habe es flankierende unterstützende Hilfen gegeben. Inwiefern seien diese nachverfolgt worden, und in welchem Zusammenhang stehe das damit, dass wenige Stunden, bevor der Junge aufgefunden worden sei, die Inobhutnahme eines anderes Kindes geplant gewesen sei? Zu welchem Zeitpunkt sei der nicht geregelte Schulbesuch der ältesten Tochter aufgefallen? Wie viel Zeit sei von diesen ersten Auffälligkeiten bis zu weiteren Maßnahmen vergangen?

Ferner erkundigt sie sich danach, ob vonseiten des Jugendamtes und des zuständigen Trägers Überlastungsanzeigen und Hinweise darauf, dass die zuständigen Kontrollen und erforderlichen Besuche aus personeller Unterbesetzung nicht in ausreichendem Maße hätten folgen können, vorgelegen hätten.

Frau Hartwieg führt grundsätzlich aus, seit Beginn habe das Jugendamt als verantwortliche Behörde die Schwierigkeit, wie mit dem Datenschutz umgegangen werde, dem sie eine große Bedeutung zumesse. Gerade seien sehr viele detaillierte Fragen gestellt worden. Sie sei gern bereit, das klarzustellen, worüber in der Öffentlichkeit diskutiert werde. Aber sie weise auf die erheblichen datenrechtlichen Probleme hin. Denn auch in derart öffentlich diskutierten Fällen gebe es einen Schutzbereich für die Familien.

Der Vorsitzende führt aus, der Ausschuss respektiere datenschutzrechtliche Bedenken - auch für die Bereiche, die noch nicht abschließend geklärt seien.

Frau Hartwieg formuliert die Bitte, für mehr Klarheit zu sorgen, was wann wem mitgeteilt werden könne und dürfe. Beispielsweise könnten schnell Schlussfolgerungen gezogen werden, wenn bestimmte Tatbestände bekannt seien und eine öffentliche Berichterstattung erfolge. Sie bitte darum, sich diesen Konflikt vor Augen zu führen und darüber zu diskutieren, wie das Jugendamt mit dem sinnvollen Schutz von Sozialgeheimnissen und anderen datenschutzrechtlichen Aspekten umgehen könne. Sie habe sich in diesem Fall bewusst für öffentliche Auskünfte entschieden, auch um der Familie zu dienen und um Bilder, die falsch seien, richtigzustellen.

Die Frage nach den psychologischen und psychiatrischen Untersuchungen wolle sie allgemeiner beantworten. In Hamburg gebe es einen Spezialisten für Kinderschutzfälle. Dort sei eine Untersuchung erfolgt. Man könne generell davon ausgehen, dass nicht nur überprüft werde, ob das Kind keine blauen Flecke habe und unterernährt sei. Bezüglich weiterer Auskünfte seien die Schutzbedürfnisse des Dreijährigen, seinen Geschwistern, Eltern und möglicher sonstiger Verwandter und Freunde betroffen.

Sie wolle auch Folgendes deutlich machen: Das Jugendamt Kreis Segeberg bleibe ruhig, weil es sich der Tatsache bewusst sei, dass es ein gutes Jugendamt sei und gut arbeite, engagiert arbeite und auch häufig über Gebühr arbeite, obwohl ein Großteil der in der Öffentlichkeit aufgeworfenen Fragestellungen eher unterstellenden und verdächtigenden Charakter habe. Sie sei gern bereit, Sachverhalte aufzuklären und Sachfragen zu beantworten. Sie werbe dafür, kritische Fragen an die Art und Weise, mit der die Aufgaben bewältigt würden, zu stellen, aber auch das Ergebnis der stattfindenden gutachterlichen Überprüfung abzuwarten.

Der Vorsitzende äußert seinen Eindruck, dass aus den im Rahmen der Ausschusssitzung gestellten Fragen keine Unterstellungen hervorgingen. Frau Hartwieg erwidert, sie habe einen

allgemeinen Hinweis machen wollen, der nicht bezogen auf eine spezielle Fragestellung in dieser Sitzung gewesen sei. Dafür habe sie die letzten Fragen zum Anlass genommen.

- Sozialausschuss -

Herr Stankat legt dar, alle Kinder würden differenzialdiagnostisch betrachtet. Welche Ergebnisse es gebe, sei ihm noch nicht bekannt. Sicherlich seien seelische Schäden zu befürchten, wenn man sich als Kleinkind allein und nackt in einem Kellerraum aufhalten müsse.

Abg. Dr. Tietze verweist auf das staatliche Wächteramt, darauf, dass man den Blick nach vorn richte und darauf, ob in Sachen Kindeswohl der grundgesetzliche Auftrag erfüllt werde. Alle sollten sich demnach die Frage stellen, was besser getan werden könne. Hinsichtlich der Aufarbeitung stellt er die Frage, ob der externe Gutachter uneingeschränkt Akteneinsicht erhalte, um möglicherweise auch strukturelle, systemische Fehlentwicklungen zu beschreiben. Er gehe davon aus, dass das in Auftrag gegebene Gutachten anonymisiert werde. Ihm liege es daran, der Frage nachzugehen, was verbessert werden könne und was in den zuständigen Fachgremien aufzuarbeiten sei. Schließlich sei die Frage zu stellen, ob das staatliche Wächteramt noch ausreichend wahrgenommen werde und wo es systemische und politische Lücken gebe, die geschlossen werden könnten, die möglicherweise nicht nur auf Landes-, sondern auch auf Bundesebene zu diskutieren seien.

Frau Hartwieg bestätigt, dass die von Abg. Dr. Tietze genannten Aspekte Teil des Gutachtens seien.

Herr Stankat geht auf die Fragen der Abg. Dr. Bohn ein und führt aus, die Schulabstinenz der älteren Tochter sei ein Problem gewesen. Die von Abg. Dr. Bohn nachgefragten Daten könne er nicht liefern. Diese seien Gegenstand der Fallaufarbeitung, auch die Frage, ob dies gegebenenfalls Indiz für einen weiteren Eingriff in die Familie gewesen sei. An dem Tag, an dem der Junge im Keller gefunden worden sei, habe sich eine Gruppe von Fachkräften in der Schule getroffen, um über die mögliche Herausnahme der älteren Tochter aus der Familie zu diskutieren.

Er legt dar, im Jugendamt lägen Überlastungsanzeigen vor. Sie würden bearbeitet. Es werde versucht, die Überlastungen in ihren Konsequenzen abzumildern. Die Anzeigen bezögen sich aber nicht auf diesen Fall und die fallzuständigen Fachkräfte.

Das gebe ihm Gelegenheit zu sagen, dass das Fallgeschehen in der öffentlichen Jugendhilfe enorm sei. Die Kommunen, die Verantwortung trügen, hätten große Probleme im Hinblick auf ihre Leistungsfähigkeit, dahin, alle fachlichen und personellen Standards zu erfüllen. Er

wünsche sich mehr Unterstützung, denn bekannt sei, dass Jugendämter in den letzten Jahren in massiver Weise vom Bundesgesetzgeber in Anspruch genommen worden sei. Gesellschaftspolitisch und als Kommune sei das richtig. Es fehle aber die Leistungsfähigkeit. Deshalb würden die Gespräche zum Thema Konnexität geführt.

Der Vorsitzende fragt nach, wie viele Stunden dem freien Träger für Hilfeleistungen und wie viele für Verwaltungsarbeit zur Verfügung gestanden hätten. Herr Stankat antwortet, je nach Hilfebedarf seien unterschiedliche Stunden bewilligt und beauftragt worden. Zuletzt seien es über zehn Stunden in der Woche gewesen, und zwar durch unterschiedliche Personen, und zwar face to face. Hinzugekommen seien für die Organisation des freien Trägers noch Abrechnungsgrundlagen, die darüber hinausgehen. Es habe 200 persönliche Kontakte im Jahr vor den Vorfall und 260 Stunden des direkten persönlichen Kontaktes mit unterschiedlichen Familienhelferinnen und Familienhelfern gegeben.

Abg. Klahn beantragt, dass sich der Ausschuss weiterhin mit dem Thema beschäftigt und dieses konkret aufruft, nachdem das Gutachten vorliegt. Dazu bittet sie den Kreis, dem Ausschuss das Gutachten zur Verfügung zu stellen. Ferner bittet sie darum, in dem Gutachten auch der Frage nachzugehen, wieso keine genauen Kenntnisse über die Wohnsituation vorgelegen hätten, sowie zur Qualität des betreuenden Personals, also der Frage nachzugehen, ob von erfahrenen Fachkräften ausgegangen werden könne. Außerdem erwarte sie eine Bewertung der Frage, welches der Schwerpunkt im Jugendamt gewesen sei, Kindeswohl oder Elternrecht. Sodann stellt sie die Frage, ob der geschilderte Umbau im Landesjugendamt zu Belastungen geführt habe und dazu, dass Aufgaben möglicherweise nicht hätten wahrgenommen werden können. Sie erkundigt sich danach, wie viele Mitarbeiter im Jugendamt tätig seien und wie viele anderweitige Aufgaben wahrnähmen.

Sie erinnert daran, dass die öffentliche Diskussion durch eine mediale Berichterstattung veranlasst worden sei und stellt vor diesem Hintergrund die Frage, ob die kreispolitischen Gremien über ähnliche besonders schwere familienpolitische Situationen informiert würden oder dies aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht geschehe.

Zum Thema Schweigepflicht der Ärzte verweist sie auf die Änderungen des Bundeskinderschutzgesetzes, nach der Ärzte, sofern ihnen Erkenntnisse der Kindeswohlgefährdung vorlägen, dazu aufgefordert wurden, zu reagieren.

Sie könne nachvollziehen, dass eine öffentliche Berichterstattung und Diskussion für die Betroffenen eine hohe Belastung sei; zu sehen sei allerdings auch, dass die Medienberichterstat-

tung dazu führe, dass eine Diskussion über Kindeswohlgefährdung stattfinde und Standards weiterentwickelt würden.

Abg. Baasch erkundigt sich nach der Qualifikation der Familienhelfer sowie danach, ob festgelegt sei, in welcher Häufigkeit Besuche der Familie sowie eine Dokumentation darüber erfolgten. Außerdem erkundigt er sich nach der Qualitätskontrolle. Ein zweiter Fragenkomplex dreht sich um das dem Jugendamt übertragene Aufenthaltsbestimmungsrecht. Nach den Ausführungen der Vertreter des Kreises habe der Junge regelmäßig eine Spielgruppe besucht. Er erkundigt sich nach Anhaltspunkten dafür, warum der Junge diese nicht mehr besucht habe. In diesem Zusammenhang fragt er auch danach, ob es möglich und der Fall gewesen sei, dass beispielsweise das Jugendamt den Besuch einer Kindertagesstätte anordne und gegebenenfalls die für die Durchführung sorge.

Frau Hartwieg erläutert, alles, was fallspezifisch sei, solle im Rahmen des Gutachtens untersucht werden.

Sie bezieht sich auf die Fragen hinsichtlich der Qualifikation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des freien Trägers und legt dar, diese sei gegeben.

Grundsätzlich führt sie aus, dass man, erkundige man sich nach den von Jugendämtern in Schleswig-Holstein bearbeiteten Fällen, feststellen könne, es gebe sehr viele schlimme Fälle. Es diene auch dem Schutzraum der betroffenen Personen, bestimmte Einzelheiten nicht in der Öffentlichkeit auszuleuchten. Wenn die Diskussion über diesen speziellen Fall dazu diene, dass bessere Strukturen und Finanzierungen und insgesamt Rahmenbedingungen entstünden, sei dies ein positiver Aspekt.

Sie weist ferner darauf hin, dass es für derartige Fälle keine Meldepflicht gebe und auch der Sozialausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages an sich nicht zuständig sei. Dennoch sei sie gern gekommen, um Auskunft zu erteilen. Sie sagt zu, die Teile des Gutachtens, die die Struktur beträfen und die in den Zuständigkeitsbereich des Sozialausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtages fielen, zur Verfügung zu stellen.

Sie macht darauf aufmerksam, dass für den Bereich der Jugendhilfe eine sehr hohe Fachlichkeit erforderlich sei. Neben dem hier Diskutierten gebe es eine Reihe anderer Themen. Gerade in den letzten Jahren sei das Thema einer massiven fachlichen Diskussion unterworfen gewesen. Zu nennen seien etwa therapeutische und familienpsychologische Ansätze. In diesen Bereichen habe sich in den letzten zehn bis 20 Jahren unglaublich viel getan. Die Bewertung, ob eine Hilfebereitstellung richtig oder falsch gewesen sei, sei letztlich keine politische; diese müsse von Fachleuten erfolgen. Politisch zu bewerten sei, ob die personalwirtschaftliche Ausstattung, die Qualifikation und die Kontrolltätigkeiten ausreichend gewesen seien. Sie weist nochmals auf die Bereich Konnexität und Datenschutz hin. Sie plädiert dafür, nicht zu sehr in den Einzelfall einzusteigen; diese Betrachtung sei Gegenstand des Gutachtens. Der Gutachter werde bereits am 28. September 2012 mit den gutachterlichen Aufgaben beginnen. Das dem Kreis für die Erstellung des Gutachtens unterbreitete Angebot zeige seine Fachlichkeit. Er habe zugesagt, zum 18. Oktober 2012 eine Ausarbeitung zuzuleiten.

Herr Stankat führt ergänzend zur Qualifikation der in dem Fall tätigen Fachkräfte aus, es handele sich um eine sozialpädagogische Qualifikation. Es handele sich um ausgebildete Kräfte. Das gelte sowohl für den beauftragten freien Träger, für den dies im Rahmen der getroffenen Leistungsvereinbarung eine Voraussetzung sei, als auch für die Mitarbeiter im Kreisjugendamt.

Er bezieht sich auf das Aufenthaltsbestimmungsrecht und legt dar, dass man sich dies nicht im Begriffssinne vorstellen dürfe. Der Pfleger habe mit dem Wirkungskreis, dass er für das Aufenthaltsbestimmungsrecht zuständig sei, nicht den Aufenthalt des Kindes im Keller bestimmt. Der Kindergartenbesuch und auch die Einhaltung der Schulpflicht seien Teile der Personensorge. Diese hätten in diesem Fall die Eltern innegehabt. Als Aufenthaltsbestimmungspfleger bestimme man nicht den Aufenthalt des Kindes im Detail, sondern im Grundsatz: Das Kind befinde sich bei den Eltern, bei Pflegeeltern, bei den Großeltern oder in einer Jugendhilfeeinrichtung.

Abg. Rathje-Hoffmann legt dar, ein Teil der Kinder solle entwicklungsverzögert sein. Sie fragt, ob geplant sei, diesen Kindern künftig psychologische Betreuung zukommen zu lassen. Frau Hartwieg bestätigt dies.

Der Vorsitzende bedankt sich für die Auskünfte der Vertreter des Kreises. Er legt dar, dem Ausschuss sei sehr wohl klar gewesen, dass sie keine Verpflichtung gehabt hätten, vor dem Sozialausschuss Rede und Antwort zu stehen. Umso klüger sei es gewesen, die Einladung anzunehmen. Den Mitgliedern des Ausschusses könne durchaus eine gewisse Fachlichkeit unterstellt werden. Allerdings akzeptierten diese auch, wenn bei einigen Fragen beispielsweise auf Datenschutz verwiesen werde.

Herr Dr. Weichert, Leiter des Unabhängigen Landeszentrums für Datenschutz Schleswig-Holstein, berichtet, der Leiter des Landesjugendamtes Bad Segeberg habe sich am 14. September an das ULD gewandt und gefragt, was er im Hinblick auf den Sozialdatenschutz wem sagen dürfe. Das ULD habe kurzfristig, innerhalb von drei Tagen, reagiert, eine Stellungnahme abgegeben und dem Kreis mitgeteilt, dass nach der Kreisordnung für die fachliche Kontrolle des Jugendamtes der Jugendausschuss des Kreises zuständig sei, dass dort umfassend Auskunft gegeben werden müsse und dürfe, aber niemandem anders. Außerdem sei darauf hingewiesen worden, dass auch der Hauptausschuss für die Aufsicht gegenüber der Landrätin zuständig sei, allerdings verbunden mit dem entsprechenden Hinweis, dass der Sozialdatenschutz bei diesen Auskunftserteilungen immer beachtet werden müsse und dass insbesondere, wenn dies einschlägig sein sollte, § 65 SGB VIII beachtet werden müsse. Gegenüber den Sozialarbeitern und den Jugendamtshelfern anvertraute Informationen mündeten in eine Vertrauensbeziehung, die nicht durch unbefugte Offenbarungen beeinträchtigt werden.

- Sozialausschuss -

Nach seinem Eindruck habe sich der Kreis an die Vorgaben gehalten. In der Zwischenzeit habe offensichtlich eine Hauptausschusssitzung im Kreis stattgefunden, in der umfassend Informationen erteilt worden seien. In diesem Kontext sei auch der Auftrag erteilt worden, der bereits Gegenstand dieses Gesprächs gewesen sei.

Im ULD sei geprüft worden, inwieweit eine solche Beauftragung rechtlich zulässig sei. Es gebe keine explizite Regelung im SGB. Aber er gehe davon aus, dass durch eine Regelung im Landesdatenschutzgesetz - § 17 Abs. 6 - solche Beauftragungen erlaubt seien. Man befinde sich hier im Bereich der Kreisordnung, also im weitesten Sinne der Landesverwaltung. Er gehe davon aus, dass diese Regelung anwendbar sei. Insofern sei die Vorgehensweise des Kreises, einem Sachverständigen umfassend Auskunft zu geben, aus seiner Sicht berechtigt. Natürlich unterlägen diese Informationen voll den Regelungen des SGB und könnten gegenüber den zuständigen Aufsichtsorganen, also den Ausschüssen des Kreises, offenbart werden. Was gegenüber dem Landtag tatsächlich offengelegt werde, müsse im Einzelfall geprüft werden. Nach dem, was Frau Hartwieg dargestellt habe, nämlich dass sie den Datenschutz ernst nehme, gehe er davon aus, dass eine entsprechende Abwägung vorgenommen werde.

\* \* \*

Frau Hartwieg bittet abschließend die Medien und andere interessierte Menschen um Verständnis für die folgende Vorgehensweise: Im Jugendhilfeausschuss des Kreises, im Hauptausschuss des Kreises sowie im Kreistag, in einer Pressekonferenz, in Pressegesprächen und vor dem Sozialausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages sei ausführlich berichtet worden. Derzeit gebe es keinen neuen Sachverhalt. Vor diesem Hintergrund würden bis zum 18. Oktober keine Fragen mehr beantwortet.

#### - Sozialausschuss -

Punkt 2 der Tagesordnung:

Fehlender Grippeimpfstoff in Schleswig-Holstein

Antrag des Abg. Karsten Jasper (CDU) Umdruck 18/159

M Alheit berichtet, dass der Impfstoff am heutigen Tage ausgeliefert werden solle. Die derzeitige Situation sei eine Folge des Arzneimittelneuordnungsgesetzes, nämlich dass ausgeschrieben worden sei und alle an einen Hersteller gebunden gewesen seien. Dieser habe den Impfstoff nicht rechtzeitig ausgeliefert. Sie habe bereits mit den Kassen Gespräche über dieses Thema geführt. Gewährleistet sein müsse, dass das Ausschreibungsverfahren, das der Kostenersparnis im Gesundheitswesen dienen solle, nicht dazu führe, dass die Versorgung mit Impfstoffen nicht mehr so gut sei.

Der Ausschuss nimmt diesen Sachstandsbericht zur Kenntnis und verständigt sich darauf, sich in einer der nächsten Sitzungen grundsätzlich mit dieser Frage zu beschäftigen.

Der Vorsitzende, Abg. Eichstädt, schließt die Sitzung um 15:05 Uhr.

gez. Peter Eichstädt Vorsitzender gez. Petra Tschanter Geschäfts- und Protokollführerin